Überblick

Ladiges

Die Klausur im Strafrecht

Die wichtigsten Aufbauschemata

- aus dem Allgemeinen Teil
- zu den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

mit umfangreichen Erläuterungen

2. Auflage 2019

Alpmann Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Die Klausur im Strafrecht ... 1

1. Teil: Tötungs- und Körperverletzungsdelikte ... 3
A. Tötungsdelikte ... 3
I. Totschlag, § 212 Abs. 1 ... 3
II. Mord, § 211 ... 3
III. Tötung auf Verlangen, § 216 Abs. 1 ... 5
IV. Aussetzung, § 221 Abs. 1 ... 5
V. Fahrlässige Tötung, § 222 ... 6
B. Körperverletzungsdelikte ... 6
I. Körperverletzung, § 223 Abs. 1 ... 6
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1 ... 7
III. Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1 ... 8
IV. Wissentliche oder absichtliche schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 2 ... 8
V. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 Abs. 1 ... 9
VI. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 ... 9
VII. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 Abs. 1 ... 9

2. Teil: Allgemeiner Teil ... 10
A. Ergänzende oder konkretisierende Regelungen zu Straftatbeständen des Besonderen Teils ... 10
I. Verursachung eines Erfolgs ... 10
II. Objektive Zurechnung des Handlungserfolgs ... 11
III. Vorsatz ... 14
IV. Fahrlässigkeit ... 16
V. Rechtswidrigkeit ... 17
VI. Schuld ... 23
B. Modifizierende Regelungen zu Straftatbeständen des Besonderen Teils ... 26
I. Versuch ... 26
II. Begehen durch Unterlassen ... 28
III. Beteiligung mehrerer Personen an einer Vorsatztat, §§ 25 ff. ... 31
C. Zusammentreffen verschiedener Modifikationen ... 37
I. Versuch und Unterlassen ... 37
II. Versuch und mittelbare Täterschaft ... 37
III. Versuch und Mittäterschaft ... 38
IV. Versuch und Anstiftung ... 39
V. Versuch und Beihilfe ... 40
VI. Beteiligung beim Unterlassungsdelikt ... 40
D. Konkurrenzen ... 42
I. Handlungseinheit ... 42
II. Handlungsmehrheit ... 43
III. Gesetzeskonkurrenz ... 43

Dr. Manuel Ladiges (LL.M.)
Die Klausur im Strafrecht
2. Auflage 2019
ISBN: 978-3-86752-687-6
Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG).
und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: **feedback@alpmann-schmidt.de**.

Die Klausur im Strafrecht

In strafrechtlichen Klausuren wird meist nach der Strafbarkeit von Personen gefragt. Dafür sind die Voraussetzungen eines oder mehrerer Straftatbestände, ergänzt durch Vorschriften des Allgemeinen Teils zu prüfen. Die Art und Höhe der Strafe (die Rechtsfolge) im konkreten Fall spielt erst in Klausuren nach dem ersten Examen eine Rolle.

Dieser Überblick behandelt im 1. Teil prüfungsrelevante Tatbestände aus dem Bereich der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Tatbestandsübergreifende Grundsätze und Tatbestandsmodifizierungen durch den Allgemeinen Teil werden im 2. Teil dargestellt.

Beispiel: Der Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1) lautet: „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt …" Nicht zu erörtern ist die Rechtsfolge „ … wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." Das Erfordernis vorsätzlichen Handelns ergibt sich aber noch nicht aus § 223 Abs. 1, sondern aus der allgemeinen Regelung in § 15.

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Jede Tatbestandsprüfung beginnt mit dem **Obersatz**. In diesem werden die Bezeichnung des Straftatbestandes und das Verhalten, durch das der Täter den Straftatbestand verwirklicht haben könnte, mitgeteilt.

Beispiel: Ein Obersatz zur Prüfung einer Körperverletzung könnte lauten: „T könnte sich wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er O schlug."

Es ist in der Klausur nicht erforderlich, für jeden dieser Punkte Überschriften zu bilden. Auch können z.B. Rechtswidrigkeit und Schuld zusammengefasst werden, wenn diese Punkte unproblematisch sind.

Anschließend werden die einzelnen Voraussetzungen des Straftatbestandes (die Tatbestandsmerkmale) geprüft. Sie ergeben sich zunächst aus der jeweiligen Norm des Besonderen Teils des StGB, teilweise auch aus ergänzenden oder konkretisierenden Regelungen des Allgemeinen Teils (z.B. der Vorsatz aus § 15). Der Allgemeine Teil kann auch die in den Straftatbeständen des Besonderen Teils genannten Voraussetzungen modifizieren. In solchen Fällen ist dies schon im Obersatz deutlich zu machen. Die Regelungen des Allgemeinen Teils werden im 2. Teil dieses Überblicks dargestellt.

Beispiel: Für eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung muss der Täter das Opfer nicht körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Es reicht aus, wenn er dies versucht hat. Der Obersatz einer versuchten Körperverletzung könnte also lauten: „T könnte sich einer versuchten Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er nach O schlug."

Bei der Prüfung von Tatbestandsmerkmalen sollten diese so bezeichnet werden, wie sie im Gesetz stehen. Ist ein Tatbestandsmerkmal unproblematisch erfüllt, reicht es aus, dies unter Bezugnahme auf den Sachverhalt in einem Satz festzustellen. Auch kann es sich anbieten, unproblematisch gegebene Tatbestandsmerkmale mit anderen zusammen zu prüfen.

Beispiel: Im Rahmen einer Prüfung des § 212 Abs. 1 könnte man schreiben: „T hat O, einen Menschen, getötet, indem er ihn erstochen hat."

Nur wenn man den Sachverhalt nicht ohne Weiteres unter das gesetzliche Merkmal subsumieren kann, muss das Merkmal näher erläutert werden. Dann ist es jedoch überflüssig, sein gesamtes Wissen zum Tatbestandsmerkmal darzustellen. Relevant sind nur Erläuterungen, die deutlich machen, warum der Sachverhalt unter das gesetzliche Merkmal zu subsumieren ist. Anders als häufig angenommen, gibt es also nicht die eine Definition eines Merkmals, die bei jeder Prüfung des Merkmals genannt werden müsste. Ein Tatbestandsmerkmal ist so zu definieren, wie es für eine überzeugende Falllösung erforderlich ist. Die Prüfung wird dann in vier Schritten (Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnissatz) dargestellt.

Am Anfang des Studiums kann es allerdings erforderlich sein, auch unproblematische Merkmale ausführlicher darzustellen, um zu zeigen, dass man den Gutachtenstil anwenden kann.

Beispiel: Geht es um die Tötung des ungeborenen Kindes O, dessen Mutter bereits in den Geburtswehen lag, könnte das Merkmal „Mensch" im Rahmen des § 212 Abs. 1 wie

folgt geprüft werden: „Bei O müsste es sich um einen Menschen im strafrechtlichen Sinne gehandelt haben. Aus der Existenz des § 218 Abs. 1, der die Leibesfrucht schützt, folgt, dass der strafrechtliche Schutz als „Mensch" erst beginnt, wenn das Tatopfer keine Leibesfrucht mehr ist. Dieser rechtliche Übergang wird in dem Beginn der Geburt bzw. genauer in dem Beginn der Wehen zur Eröffnung des Gebärmuttermundes gesehen. Als O starb, war dessen Geburt zwar noch nicht abgeschlossen, jedoch hatten bei der Mutter bereits die Eröffnungswehen begonnen. O war daher nach den Eröffnungswehen bis zu seinem Tod ein Mensch."

Die Definition, dass ein Mensch vor seiner Geburt ab Beginn der Eröffnungswehen als solcher anzusehen ist, ist in diesem Fall relevant, um den Sachverhalt unter das gesetzliche Merkmal zu subsumieren. In den allermeisten anderen Fällen ist sie jedoch irrelevant und daher nicht zu erwähnen. Ebenso müsste in diesem Fall nicht ausgeführt werden, was Menschen überhaupt von anderen Lebewesen unterscheidet oder ab wann ein Kind, das per Kaiserschnitt zur Welt kommt, als Mensch im Sinne der Tötungsdelikte anzusehen ist.

Verwirklicht ein Täter mehrere Straftatbestände oder einen Straftatbestand mehrfach, macht er sich nicht automatisch wegen aller verwirklichten Straftatbestände strafbar. Welche Regeln für das **Konkurrenzverhältnis** gelten und wie sie im Rahmen eines Gutachtens berücksichtigt werden, wird am Ende des 2. Teils dargestellt.

Dieser Überblick dient als Einstieg in das Strafrecht und die strafrechtliche Klausurbearbeitung am Anfang des Studiums. Als weiterführende Literatur in den Folgesemestern bieten sich die AS-Skripte Basiswissen Strafrecht AT und Strafrecht BT an. Auf Examensniveau bewegen sich die vier AS-Skripte zum Allgemeinen und Besonderen Teil des StGB. Prüfungsschemata finden Sie im Skript Aufbauschemata Strafrecht/StPO. Über aktuelle Rechtsprechung informiert Sie die monatlich erscheinende Ausbildungszeitschrift RÜ, die neue Entscheidungen aus allen Rechtsgebieten klausurmäßig aufbereitet.

1. Teil: Tötungs- und Körperverletzungsdelikte

Grundlage jeder strafrechtlichen Prüfung ist der **dreistufige Aufbau** mit den Gliederungsebenen **Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld**, der – soweit erforderlich – durch weitere Prüfungspunkte ergänzt wird. Der Tatbestand besteht bei den Vorsatzdelikten aus den Unterpunkten objektiver und subjektiver Tatbestand. Im objektiven Tatbestand werden die äußeren Umstände der Tat (z.B. der Tod eines anderen Menschen), im subjektiven Tatbestand der Vorsatz und sonstige Vorstellungen und Beweggründe des Täters geprüft. Manche Tatbestandsmerkmale enthalten sowohl objektive als auch subjektive Umstände. Sie werden dann dem objektiven Tatbestand zugeordnet (z.B. die Heimtücke beim Mord).

Ergänzend gelten für tatbestandsübergreifende Merkmale wie Kausalität, objektive Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen wie Rechtswidrigkeit und Schuld jeweils die allgemeinen Ausführungen des 2. Teils.

A. Tötungsdelikte

I. Totschlag, § 212 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatopfer muss ein **Mensch** sein. Ein Mensch ist jede natürliche Person vom Beginn des Geburtsaktes (insbesondere dem Einsetzen der Eröffnungswehen) bis zur irreversiblen Beendigung aller Hirnfunktionen.

Beim Totschlag hat der Satzteil „ohne Mörder zu sein" keine Bedeutung und wird nicht geprüft.

bb) Der Täter muss das Opfer **töten**. Einen Menschen tötet, wer den Tod in objektiv zurechenbarer Weise durch eine Handlung verursacht.

b) Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss gemäß § 15 vorsätzlich handeln.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Minder schwerer Fall, § 213 Hs. 1

Das Tatopfer muss den Täter oder einen Angehörigen (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1) des Täters **misshandelt** oder **schwer beleidigt** haben. Dadurch muss der Täter ohne eigene Schuld **zum Zorn gereizt** und **auf der Stelle zur Tat hingerissen** worden sein.

Fragen der Strafzumessung sind regelmäßig in den Klausuren und im ersten Staatsexamen nicht zu prüfen. Allerdings sind benannte minder schwere Fälle (so z.B. § 213 Hs. 1) oder benannte besonders schwere Fälle (z.B. § 243 Abs. 1 S. 2) nach der Schuld zu erörtern, wenn Anlass dafür besteht.

II. Mord, § 211

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Der Täter muss **einen Menschen töten.** Insoweit gilt dasselbe wie beim Totschlag.

bb) Zusätzlich muss er mindestens ein Mordmerkmal verwirklichen. Im objektiven Tatbestand ist eine **heimtückische**, **grausame** und eine Tötung **mit gemeingefährlichen Mitteln** zu prüfen.

III. Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Der Täter muss eine **Körperverletzung** i.S.d. § 223 Abs. 1 begehen.

b) Eine der in Nr. 1-3 genannten schweren Folgen muss eintreten.

Nr. 1: Das Sehvermögen auf einem Auge oder auf beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert das Opfer nur, wenn es dauernd nicht mehr sehen, hören, sprechen oder sich fortpflanzen kann. Dies ist auch zu bejahen, wenn eine verbliebene Fähigkeit praktisch wertlos ist.

Innere Organe sind daher, auch wenn sie für die Körperfunktionen essentiell sind, nach h.M. keine „Glieder" i.S.v. § 226 Abs. 1.

Nr. 2: Wichtiges Glied ist ein Teil des Körpers, der mit dem Rumpf oder einem anderen Körperteil durch ein Gelenk verbunden ist und für das Tatopfer aufgrund seiner individuellen körperlichen Besonderheiten oder Vorschädigungen für die normalen körperlichen Verrichtungen erforderlich ist. Das Opfer **verliert** das Körperglied, wenn es abgetrennt (und nicht wieder angefügt) wird. Es kann das Körperglied auch dann **dauernd nicht mehr gebrauchen**, wenn eine noch verbliebene Brauchbarkeit praktisch wertlos ist. Die Wichtigkeit des Gliedes bestimmt sich nur nach den Umständen der körperlichen Sphäre des Opfers.

Beispiel: So braucht jemand, dem schon mehrere Finger fehlen, die übrig gebliebenen umso dringender für alltägliche Arbeiten. Dagegen ist für § 226 irrelevant, dass etwa für die Berufsausübung eines Pianisten schon ein Teil des kleinen Fingers wichtig ist.

Nr. 3: Eine **dauernde erhebliche Entstellung** ist die ästhetische Verunstaltung der Gesamterscheinung des Verletzten, deren Ende sich im Voraus nicht bestimmen lässt und die mindestens so schwer wie die geringsten der übrigen in § 226 Abs. 1 genannten Folgen ist. Das Opfer **verfällt in Siechtum**, wenn es dauerhaft körperlich und geistig erheblich geschwächt ist. **In Lähmung verfällt** das Opfer, wenn es einzelne Teile des Körpers nicht mehr bewegen kann und daher die Funktion des gesamten Körpers erheblich eingeschränkt ist. Die **geistige Krankheit** und die **geistige Behinderung** müssen erheblich sein.

c) Die Begehung des Grundtatbestands muss nicht nur kausal für die **schwere Folge sein, sondern** sie muss gerade auf dem spezifischen Risiko der Körperverletzung beruhen.

d) Dem Täter muss hinsichtlich der schweren Folge entweder **bedingt vorsätzlich oder gemäß § 18 fahrlässig** handeln.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Bei fahrlässiger Verursachung der schweren Folge, also nicht bei bedingtem Vorsatz, muss der Täter gemäß § 18 auch subjektiv fahrlässig handeln.

IV. Wissentliche oder absichtliche schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der Täter muss eine **Körperverletzung** i.S.d. § 223 Abs. 1 begehen, die zu einer **schweren Folge** nach § 226 Abs. 1 Nr. 1–3 führt.

b) Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 15 muss der Täter **vorsätzlich** handeln.

2. Objektive Strafbarkeitsbedingung

Das Besondere an einer objektiven Strafbarkeitsbedingung ist, dass der Täter diesbezüglich weder vorsätzlich noch fahrlässig handeln muss. Hintergrund ist, dass ihm nicht die Herbeiführung der schweren Folge als solche vorgeworfen wird. Das Verhalten des Täters ist schon deshalb strafwürdig, weil eine Schlägerei oder ein von mehreren verübter Angriff besonders gefährlich ist, auch wenn das Bedürfnis einer Bestrafung erst bei Eintritt der schweren Folge entsteht.

Durch die Schlägerei oder den Angriff muss **der Tod einer Person oder eine schwere Körperverletzung verursacht** werden.

Unerheblich ist nach h.M., ob die schwere Folge vor oder nach der Beteiligung des Täters eintritt. Eine andere Ansicht will jedenfalls dann eine Strafbarkeit nach § 231 Abs. 1 ausschließen, wenn der Täter sich erst beteiligt, nachdem die schwere Folge schon eingetreten ist. Dann könne er diese nämlich nicht verursacht haben. Nach h.M. spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle, weil dem Täter alleine die Beteiligung an der Schlägerei, nicht aber die Verursachung der schweren Folge vorgeworfen werde.

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

2. Teil: Allgemeiner Teil

A. Ergänzende oder konkretisierende Regelungen zu Straftatbeständen des Besonderen Teils

I. Verursachung eines Erfolgs

Einige Tatbestände des Besonderen Teils setzen ausdrücklich voraus, dass der Täter einen Erfolg verursacht (z.B. § 222). Bei anderen Straftatbeständen ergibt sich dieses Erfordernis aus der Auslegung eines Tatbestandsmerkmals (z.B. „tötet“ i.S.d. § 212 Abs. 1). Diese Delikte werden als Erfolgsdelikte bezeichnet.

Bei den Erfolgsdelikten setzt der Unrechtstatbestand voraus, dass zwischen Handlung und Erfolg ein ursächlicher Zusammenhang (= Kausalität) besteht. Dabei geht die h.M. von der **Äquivalenztheorie** aus, die im Rahmen der Kausalität zunächst alle Bedingungen für gleichwertig ansieht. **Ursächlich ist danach jede Bedingung des Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.** In den meisten Fällen reicht es aus, mit dieser conditio-sine-qua-non-Formel die Verursachung zu prüfen.

Beispiel: T sticht auf O ein, um ihn zu töten. In der Annahme, O getötet zu haben, vergräbt er ihn. O erstickt. – T hat in diesem Fall den Tod nicht nur durch das Vergraben verursacht, sondern auch schon durch die Stiche. Hätte er nicht auf O eingestochen, hätte er ihn nicht vergraben und O wäre nicht erstickt.

Um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen, wird die conditio-sine-qua-non-Formel durch Sonderregeln ergänzt.

1. Unbeachtlichkeit von Reserveursachen

Es kann sein, dass die Anwendung der conditio-sine-qua-non-Formel ergibt, dass der Erfolg durch eine andere Handlung ebenfalls eingetreten wäre, wenn der Täter nicht gehandelt hätte. Solche denkbaren Ursachen werden als „hypothetische Reserveursachen“ bezeichnet. In solchen Fällen argumentiert die h.M., dass es für die Verursachung auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt ankomme, sodass die Reserveursache unbeachtlich bleibt.

Beispiel: T erschießt O. Hätte T nicht geschossen, wäre O ohnehin an einer Lebensmittelvergiftung gestorben. – Der Tod durch eine Schussverletzung ist eine andere Gestalt des Erfolgs als der Gifttod. Es kommt also auf den Tod durch Schussverletzung an, der bei Hinwegdenken des Schusses nicht eingetreten wäre.

Selbst wenn man auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt abstellt, gibt es noch Fälle, in denen die Verursachung aufgrund einer Reserveursache abgelehnt werden müsste. Um auch in solchen Konstellationen die Verursachung zu bejahen, geht die h.M. allgemein davon aus, dass Reserveursachen, die sich nicht ausgewirkt haben, nicht zu berücksichtigen sind.

Beispiel: T ist Soldat und erschießt aufgrund eines Befehls einen Zivilisten. Hätte er sich geweigert, den Zivilisten zu erschießen, hätte ein anderer Soldat aus seiner Einheit den Befehl ausgeführt. Die Reserveursache in Form des Schusses durch einen anderen Soldaten dürfte nach h.M. nicht berücksichtigt werden.

Das Beispiel lässt sich freilich auch unter dem Gesichtspunkt der konkreten Gestalt des Erfolgs lösen. Erfolg der Tötungsdelikte ist nämlich immer eine Lebenszeitverkürzung. Das Erschießen durch den anderen Soldaten wäre aber durch die Gehorsamsverweigerung erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten, sodass dies ein anderer Erfolg als das Erschießen durch T wäre.

2. Alternative Kausalität

Bei der sog. alternativen Kausalität liegen mehrere unabhängig voneinander vorgenommene Handlungen vor, die zusammen den Erfolg bewirken, doch ist jede der Handlungen bereits für sich allein genommen zur Herbeiführung des Taterfolges geeignet.

Beispiel: Zwei Täter, A und B, schütten unabhängig voneinander eine tödliche Dosis Gift in das Getränk des Opfers O. Es stirbt an der Vergiftung. Auch wenn nur einer der Täter das Opfer vergiftet hätte, wäre es auf die gleiche Weise gestorben. Hätte einer der Täter das Opfer nicht vergiftet, wäre es also trotzdem auf die gleiche Weise gestorben.

Denkt man nur die Handlung des A weg, wäre derselbe Erfolg trotzdem eingetreten, weil die Dosis des B bereits für sich genommen tödlich war. Gleiches gilt für das isolierte Hinwegdenken der Handlung des B, da auch die von A verabreichte Dosis allein den O getötet hätte. Wendete man die conditio-Formel konsequent an, wäre somit weder die Handlung des A noch die des B für den Todeseintritt des O kausal. Dieses Ergebnis ist jedoch offenkundig falsch, denn fest steht ja, dass O sowohl am Gift des A als auch des B gestorben ist. Daher handelt es sich bei der Giftbeibringung des jeweils anderen Täters auch nicht um eine hypothetische Reserveursache.

Die h.M. modifiziert daher die conditio-sine-qua-non-Formel: **Von mehreren Handlungen, die zwar jede für sich allein (alternativ), nicht jedoch alle gemeinsam (kumulativ) hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiele, ist jede Handlung kausal**.

Denkt man im vorgenannten Beispiel beide Handlungen **zusammen** weg, entfiele der Erfolg zwingend. Daher sind beide Handlungen kausal.

II. Objektive Zurechnung des Handlungserfolgs

Nach der conditio-sine-qua-non-Formel verursacht auch derjenige einen Erfolg, der für diesen offensichtlich nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Beispiel: Auch die Eltern des Mörders haben den Tod des Opfers verursacht. Hätten sie den Mörder nicht gezeugt, hätte er das Opfer nicht getötet. Trotzdem würde niemand den Eltern einen strafrechtlichen Vorwurf machen.

Daher kann man nur bei bestimmten Arten der Verursachung davon sprechen, dass der Täter das Opfer „tötet", „an der Gesundheit schädigt" usw. Die h.L. bejaht solche Tatbestandsmerkmale nur, wenn der Täter den Erfolg in objektiv zurechenbarer Weise verursacht. Dafür sind zwei Grundvoraussetzungen erforderlich: **Erstens muss der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko schaffen und zweitens muss sich dieses Risiko im tatbestandlichen Erfolg realisieren.**

Die Rspr. hat die Lehre von der objektiven Zurechenbarkeit bei vorsätzlichen Erfolgsdelikten bisher nicht übernommen. Bei Fällen, in denen die h.L. die objektive Zurechnung diskutieren würde, erörtert die Rspr. die problematischen Aspekte in anderen Zusammenhängen (insbesondere beim Vorsatz). Für Klausuren im Studium ist zu empfehlen, die Lehre von der objektiven Zurechnung anzuwenden, ohne insoweit einen Meinungsstreit zu führen.

1. Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos

Hat der Täter einen Erfolg verursacht, lässt sich nicht bestreiten, dass er überhaupt ein Risiko dafür geschaffen hat.

Beispiel: Selbst mit jeder Zeugung eines Kindes ist das (wenn auch minimale) Risiko verbunden, einen Mörder zu zeugen und so den Tod eines Menschen zu verursachen.

Entscheidende Bedeutung kommt daher der Frage zu, ob die Schaffung des Risikos rechtlich missbilligt ist.

Bei der Frage, ob der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko schafft, spielen Rechtfertigungsgründe noch keine Rolle. Diese werden erst bei der Rechtswidrigkeit erörtert.

a) Sondernormen

In manchen Fällen verbietet eine besondere Regelung (Sondernorm) das Verhalten des Täters. Dient die Sondernorm dazu, einen tatbestandlichen Erfolg zu verhindern, liegt ein rechtlich missbilligtes Risiko vor. Aus Sondernormen kann sich aber auch ergeben, dass ein riskantes Verhalten erlaubt ist.

Beispiel: Aus der StVO ergeben sich zahlreiche Sondernormen für das Verhalten im Straßenverkehr, die Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer schützen sollen. Verstößt der Täter gegen sie, ist seine Handlung rechtlich missbilligt.

Aus der StVO ergibt sich im Umkehrschluss aber auch, dass die Teilnahme am Straßenverkehr bei Einhaltung der Regeln erlaubt ist, obwohl sie nicht unerhebliche Risiken mit sich bringt.

b) Sozialadäquanz

Für viele Bereiche des täglichen Lebens existieren keine ausdrücklichen Ver- oder Gebote. Dann kommt es darauf an, wie riskant die Handlung ist, d.h. wie wahrscheinlich es ist, dass die Handlung das tatbestandliche Rechtsgut schädigt, und wie erheblich dieser Schaden sein könnte. Selbst riskante Verhaltensweisen können erlaubt sein, wenn sie üblich (sozialadäquat) sind.

Beispiel: Wer Erkältungssymptome bei sich feststellt, darf öffentliche Verkehrsmittel nutzen, auch wenn das Risiko besteht, andere Menschen anzustecken und so einen Körperverletzungserfolg zu verursachen. Zum einen ist das Risiko nicht erheblich und zum anderen ist es üblich, öffentliche Verkehrsmittel auch dann zu nutzen, wenn man erkältet ist.

Die Frage, wie riskant ein Verhalten ist, wird aus der Perspektive eines Beobachters zum Zeitpunkt der Handlung beurteilt (ex-ante). Entscheidend ist, wie ein gewissenhafter Mensch, der dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt wie ein typischer Mensch aus dem „Verkehrskreis" des Täters, das Risiko einschätzen würde. Hat der Täter besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten, sind diese zu berücksichtigen.

Beispiel: Würde ein gewissenhafter Arzt erkennen, dass seine Krankheitssymptome nicht nur auf eine Erkältung, sondern auf eine lebensgefährliche, hoch ansteckende Krankheit hindeuten, dürfte er öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen. Andere Personen, die solche Krankheitssymptome typischerweise nicht als besonders gefährlich erkennen würden, dürften hingegen weiterhin Bus und Bahn fahren.

c) Risikoverringerung

Schwächt der Täter ein bereits bestehendes Risiko durch seine Handlung ab, ohne ein neues eigenständiges Risiko zu schaffen, begründet er kein rechtlich missbilligtes Risiko.

Beispiel: T will O mit einem Knüppel auf den Kopf schlagen, was konkret lebensgefährlich wäre. C kann den Schlag ablenken, sodass T lediglich die Schulter streift.

2. Realisierung des Risikos

Das vom Täter geschaffene Risiko muss sich auch im konkreten Erfolgseintritt realisieren. Dabei spielen vor allem folgende Fallgruppen eine Rolle.

a) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Ist das Verhalten des Täters zwar riskant, weil es dem Opfer ermöglicht oder erleichtert, sich selbst zu gefährden oder gar zu schädigen, „unterbricht" das Opferverhalten die Erfolgsrealisierung.

Beispiel: Stellt T dem O die Ausrüstung für Basejumping zur Verfügung, begründet er das Risiko, dass O dabei stirbt. Trotzdem wird sein Verhalten nicht rechtlich missbilligt, weil O selbst entscheiden kann, ob er springt.

Etwas anderes gilt aber, wenn das Opfer über die Selbstgefährdung nicht eigenverantwortlich entscheiden kann. Dies ist der Fall, wenn das Opfer das Risiko nicht überblicken kann.

Einige argumentieren in solchen Fällen mit Begriffen aus dem Bereich Täterschaft und Teilnahme. Wer eine Selbstgefährdung des Opfers veranlasst oder fördert, nehme an einer Tat des Opfers gegen sich selbst teil. Da die Tat des Opfers jedoch nicht strafbar sei, könne, wie sich aus §§ 26, 27 ergibt, auch die Teilnahme nicht strafbar sein. Entscheidet das Opfer nicht freiverantwortlich, liegt danach eine Konstellation der mittelbaren Täterschaft vor. Ob es sich um eine Teilnahme an einer Selbstgefährdung oder um eine täterschaftliche Fremdgefährdung handele, richte sich nach der Tatherrschaft über den letzten Akt. Diese Ansätze führen letztendlich zu denselben Ergebnissen.

Strafrechtliche Irrtumslehre: Behandlung von Fehlvorstellungen des Alleintäters bzgl. Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Bezugspunkt:	Unkenntnis:	Irrige Annahme:
Objektiver Tatbestand		
Tatsachen, sozialer Sinngehalt und sog. Rechtstatsachen, durch die ein *strafbegründendes* oder *strafschärfendes* Merkmal ausgefüllt wird (= Umstände)	**Tatbestandsirrtum:** Keine Bestrafung aus Vorsatztat, § 16 I 1 StGB; wenn Fahrlässigkeitstatbestand existiert, Bestrafung hieraus möglich, § 16 I 2 StGB	**Umgekehrter Tatbestandsirrtum:** Untauglicher Versuch, § 22 StGB; bei irriger Annahme nur des strafschärfenden Merkmals: Versuch in Tateinheit mit vollendetem Grunddelikt
Umstände (s.o.), die ein *strafmilderndes* Merkmal ausfüllen	**Tatbestandsirrtum:** Keine Bestrafung aus Privilegierung, sondern nur aus Grundtatbestand	**Umgekehrter Tatbestandsirrtum:** Bestrafung aus Privilegierung, § 16 II StGB
Strafrechtliche Reichweite des Merkmals	Für Vorsatz irrelevanter **Subsumtionsirrtum**, ggf.:	**Umgekehrter Subsumtionsirrtum:** Strafloses Wahndelikt
Verbotensein der Tat als solches	**Verbotsirrtum**, § 17 StGB	**Umgekehrter Verbotsirrtum:** Strafloses Wahndelikt
Rechtfertigung		
Tatsachen, durch die ein anerkannter Rechtfertigungsgrund ausgefüllt wird	Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements: ▪ Nach Rspr.: keine Rechtfertigung ▪ Nach Lehre vom Handlungs- und Erfolgsunrecht: bei Vorsatztat Bestrafung aus Versuch; bei Fahrlässigkeitstat Straflosigkeit	Eingeschränkte Schuldtheorie: **Erlaubnistatbestandsirrtum** mit Rechtsfolge des § 16 I 1 StGB (analog); wenn Fahrlässigkeitstatbestand existiert, Bestrafung hieraus möglich, § 16 I 2 StGB (analog)
Rechtstatsachen, von denen die Erfüllung eines Erlaubnismerkmals abhängt	Irrige Annahme der Rechtswidrigkeit der eigenen Handlung bei Kenntnis der Konfliktlage und Rettungswillen – **Umgekehrter Verbotsirrtum:** Tat ist gerechtfertigt; Fehlvorstellung begründet nur strafloses Wahndelikt	Eingeschränkte Schuldtheorie: ▪ Bei Rechtsirrtümern auf Voraussetzungsseite eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes: **Erlaubnistatbestandsirrtum** ▪ Bei Rechtsirrtümern über gesamttatbewertende Rechtfertigungsmerkmale: **Erlaubnisirrtum**
Strafrechtliche Reichweite des Erlaubnismerkmals		
Existenz eines nicht anerkannten Erlaubnissatzes	Nicht denkbar; Tat ist rechtswidrig	Indirekter Verbotsirrtum = **Erlaubnisirrtum:** zu behandeln wie Verbotsirrtum, § 17 StGB
Entschuldigung		
Tatsachen, durch die ein anerkannter Entschuldigungsgrund ausgefüllt wird	Entschuldigungsgrund greift nicht ein	**Entschuldigungstatbestandsirrtum:** § 35 II StGB (analog für alle anerkannten Entschuldigungsgründe): bei Unvermeidbarkeit Entschuldigung; bei Vermeidbarkeit nur Strafmilderung möglich
Existenz und Grenzen eines Entschuldigungsgrundes	Irrige Annahme der Schuldhaftigkeit des eigenen Verhaltens bei Kenntnis der Konfliktlage und Rettungswillen: Tat ist entschuldigt; Fehlvorstellung begründet nur strafloses Wahndelikt	Rechtsirrtum für Schuldspruch unerheblich; allenfalls Berücksichtigung auf Strafzumessungsebene

Alpmann Schmidt

Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen

Basiswissen

Fälle

Das komplette Examenswissen

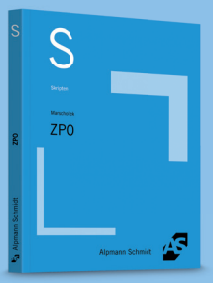

Skripten

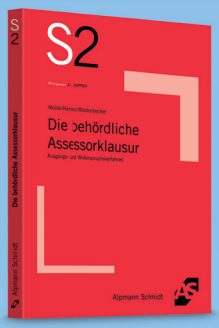

Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle

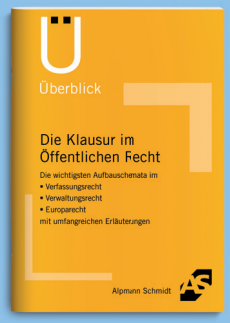

Überblick

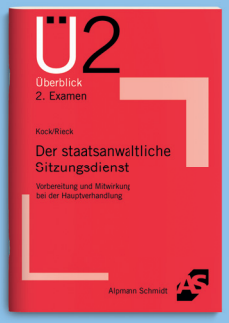

Überblick 2

Aufbauschemata

Definitionen

Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen

Klausuren 1. Examen

Klausuren 2. Examen

Ihre Examensfälle von morgen

Rechtsprechungs Übersicht

Das Plus für Referendare

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG • Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0
www.alpmann-schmidt.de

ISBN: 978-3-86752-687-6

9 783867 526876

€ 6,00